

Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 21. Juni 2006 geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 24. Oktober 2007 geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 10. Dezember 2008 geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2009 geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.03.2011 geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2012	Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 21. Juni 2006 geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 24. Oktober 2007 geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 10. Dezember 2008 geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2009 geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.03.2011 geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2012 <u>geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.03.2013</u>

§ 17 Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs (1) Der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Gebiet des Zweckverbandes wird finanziert durch folgende Finanzierungsbausteine: 1. die im SPNV erzielten bzw. die dem einzelnen Eisenbahnverkehrsunternehmen zustehenden Einnahmen und Einnahmensurrogate 2. Zuwendungen und sonstige Fördermittel des Landes an den Aufgabenträger 3. eigene Mittel des Zweckverbandes VRR (SPNV-Umlage).	§ 17 Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs
(2) Zuwendungen und sonstige Fördermittel des Landes an den Aufgabenträger sind Mittel, die das Land NRW der VRR AöR entweder als SPNV-Pauschale gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 ÖPNVG NRW oder auf anderer Rechtsgrundlage zur Finanzierung des SPNV-Leistungsangebotes im Gebiet des Zweckverbandes VRR als Teil des Kooperationsraumes gemäß § 5 Absatz 1 Buchst. a ÖPNVG NRW (Kooperationsraum A) gewährt. Das jeweilige SPNV-Leistungsangebot wird bestimmt durch den Nahverkehrsplan des VRR, die Beschlüsse der Gremien des VRR und die jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsaufträge (mit den EVU abgeschlossene Verkehrsverträge, Auflegungen, sonstige Rechtsakte gemäß Art. 2 Buchstabe i) VO EG 1370/2007).	(2) Zuwendungen und sonstige Fördermittel des Landes an den Aufgabenträger sind Mittel, die das Land NRW der VRR AöR entweder als SPNV-Pauschale <u>nach Maßgabe des ÖPNVG NRW und der dazu ergangenen Rechtsvorschriften</u> oder auf anderer Rechtsgrundlage zur Finanzierung des SPNV-Leistungsangebotes im Gebiet des Zweckverbandes VRR als Teil des Kooperationsraumes gemäß § 5 Absatz 1 Buchst. a ÖPNVG NRW (Kooperationsraum A) gewährt. Das jeweilige SPNV-Leistungsangebot wird bestimmt durch den Nahverkehrsplan des VRR, die Beschlüsse der Gremien des VRR und die jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsaufträge (mit den EVU abgeschlossene Verkehrsverträge, Auflegungen, sonstige Rechtsakte gemäß Art. 2 Buchstabe i) VO EG 1370/2007).

(3) Der Zweckverband wirkt darauf hin, dass die auf das Verbandsgebiet des Zweckverbandes entfallenden Zuwendungen und sonstigen Fördermittel des Landes NRW nach Absatz 2 Satz 1 und die auf das Verbandsgebiet des Zweckverbandes entfallenden Einnahmen der Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Finanzierung des SPNV-Leistungsangebotes nach Absatz 2 Satz 2 ausreichen.	(3) Der Zweckverband wirkt <u>insbesondere durch Vergaben nach Maßgabe des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)</u> darauf hin, dass die auf das Verbandsgebiet des Zweckverbandes entfallenden Zuwendungen und sonstigen Fördermittel des Landes NRW nach Absatz 2 Satz 1 und die auf das Verbandsgebiet des Zweckverbandes entfallenden Einnahmen der Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Finanzierung des SPNV-Leistungsangebotes nach Absatz 2 Satz 2 ausreichen.
(4) Der Zweckverband kann eigene Mittel zur Finanzierung des SPNV-Leistungsangebotes im Gebiet des Zweckverbandes VRR verwenden, wenn die Finanzierungsbausteine nach Absatz 1 Ziffer 1 und 2 zur Finanzierung des SPNV-Leistungsangebotes nicht ausreichen. Der Zweckverband kann hierzu – sofern erforderlich – nach Maßgabe des Wirtschaftsplans der VRR AöR eine SPNV-Umlage erheben, um zusätzliche Mittel zur Finanzierung des SPNV-Leistungsangebotes im Gebiet des Zweckverbandes VRR zur Verfügung stellen zu können.	(4) <u>Der Zweckverband kann eigene Mittel zur Finanzierung des SPNV verwenden. Der Zweckverband kann hierzu – sofern erforderlich – nach Maßgabe des Wirtschaftsplans der VRR AöR oder des Zweckverbandes eine SPNV-Umlage erheben, um zusätzliche Mittel zur ergänzenden Finanzierung des SPNV zur Verfügung stellen zu können.</u>
(5) Die Gesamthöhe der SPNV-Umlage ergibt sich aus den Kosten der zu finanzierenden SPNV-Leistungen (auf der Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrages) abzüglich der Mittel nach Absatz 1 Ziffer 1 (die auf die zu finanzierenden SPNV-Leistungen entfallenden Einnahmen nach Durchführung der Einnahmenaufteilung zwischen allen den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen) und 2 (Zu-	(5) Die Gesamthöhe der SPNV-Umlage <u>beträgt bis zum 31.12.2019 15,182 Mio. €.</u>

dungen und sonstige Fördermittel des Landes). Der jeweilige Anteil der Verbandsmitglieder an der SPNV-Umlage berechnet sich aus dem Verhältnis der Haltestellenabfahrten der Eisenbahnverkehrsunternehmen innerhalb des Gebietes des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Summe der Haltestellenabfahrten der Eisenbahnverkehrsunternehmen im Gebiet des Zweckverbandes VRR.	
<u>(6)</u> Die SPNV-Umlage kann Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen zwischen Aufgabenträger und Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Sicherstellung des SPNV-Leistungsangebotes gemäß Absatz 2 zur Bedienung der Allgemeinheit sein.	<u>(6)</u> Der jeweilige Anteil der Verbandsmitglieder an der SPNV-Umlage berechnet sich aus dem Verhältnis der Haltestellenabfahrten der Eisenbahnverkehrsunternehmen innerhalb des Gebietes des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Summe der Haltestellenabfahrten der Eisenbahnverkehrsunternehmen im Gebiet des Zweckverbandes VRR.
(7) Umschichtungen des SPNV-Leistungsangebotes durch den Aufgabenträger sind im Rahmen der dem Zweckverband nach den Absätzen 2 und 3 zur Verfügung stehenden Mittel möglich.	(7) Umschichtungen des SPNV-Leistungsangebotes durch den Aufgabenträger sind im Rahmen <u>der für das Gebiet des Zweckverbandes zur Verfügung stehenden Mittel</u> möglich.
(8) Zusätzliche Betriebsleistungen, die das Gesamtvolumen des Verkehrsangebotes zum Stand des Fahrplanwechsels im Dezember 2007 überschreiten und weder durch eigene Einnahmen, durch Zuwendungen und sonstige Fördermittel nach Absatz 2 noch durch die SPNV-Umlage nach Absatz 4 finanziert werden, können vom Zweckverband VRR nur dann beauftragt werden, wenn die sich daraus ergebenden finanziellen Belastungen von den bedienten Kreisen und kreisfreien Städten in vollem	(8) Zusätzliche Betriebsleistungen, die das Gesamtvolumen des Verkehrsangebotes zum Stand des Fahrplanwechsels im Dezember 2012 überschreiten und weder durch eigene Einnahmen, durch Zuwendungen und sonstige Fördermittel nach Absatz 2 noch durch die SPNV-Umlage nach Absatz 4 finanziert werden, können vom Zweckverband VRR nur dann beauftragt werden, wenn die sich daraus ergebenden finanziellen Belastungen von den bedienten Kreisen und kreisfreien Städten in vollem

Umfang getragen werden.	Umfang getragen werden.
§ 23 Finanzierung der VRR AöR	§ 23 Finanzierung der VRR AöR
(1) Die nicht durch eigene Erträge oder Zuwendungen Dritter gedeckten Aufwendungen der VRR AöR zur Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs und der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Gebiet des Zweckverbandes gemäß § 5 Absatz 3 und § 9 AöR-Satzung i. V. m. §§ 17 und 18 werden vom Zweckverband ausgeglichen. Hierzu leitet der Zweckverband die von ihm als Zuwendungsempfänger oder im Wege von Umlagen gemäß § 17 Absatz 4 bzw. § 19 Absatz 1 oder auf sonstige Weise vereinnahmten Mittel als Ertragszuschüsse an die VRR AöR weiter.	(1) Die nicht durch eigene Erträge oder Zuwendungen <u>Fördermittel</u> Dritter gedeckten Aufwendungen der VRR AöR zur Finanzierung <u>des SPNV</u> und der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Gebiet des Zweckverbandes gemäß § 5 Absatz 3 und § 9 AöR-Satzung i. V. m. §§ 17 und 18 werden vom Zweckverband ausgeglichen. Hierzu leitet der Zweckverband die von ihm als Zuwendungsempfänger oder im Wege von Umlagen gemäß § 17 Absatz 4 bzw. § 19 Absatz 1 oder auf sonstige Weise vereinnahmten Mittel als Ertragszuschüsse an die VRR AöR weiter.
(2) Der nicht durch eigene Erträge oder sonstige Zuwendungen Dritter oder durch Absatz 1 gedeckter Eigenaufwand der VRR AöR wird vom Zweckverband durch Einlagen ausgeglichen. Zur Finanzierung des Eigenaufwandes der VRR AöR erhebt der Zweckverband auf Grundlage des Wirtschaftsplanes der VRR AöR ggf. eine AöR-Umlage. Diese Umlage ist von den Verbandsmitgliedern nach folgendem Verteilungsschlüssel zu erheben:	

Stadt Bochum	5,3773 %
Stadt Bottrop	1,6707 %
Stadt Dortmund	8,1872 %
Stadt Düsseldorf	7,9491 %
Stadt Duisburg	7,0325 %
Ennepe-Ruhr-Kreis	4,8058 %
Stadt Essen	8,1850 %
Stadt Gelsenkirchen	3,7828 %
Stadt Hagen	2,7775 %
Stadt Herne	2,4002 %
Stadt Krefeld	3,3124 %
Kreis Mettmann	6,8005 %
Stadt Monheim am Rhein	0,2413 %
Stadt Mönchengladbach	3,6432 %
Stadt Mülheim an der Ruhr	2,3707 %
Rhein-Kreis Neuss	5,3582 %
Stadt Neuss	0,8386 %
Stadt Oberhausen	3,0553 %
Kreis Recklinghausen	9,0444 %
Stadt Remscheid	1,6345 %
Stadt Solingen	2,2846 %
Kreis Viersen	3,7976 %
Stadt Viersen	0,4225 %

Stadt Wuppertal	5,0281 %	
§ 27 Inkrafttreten		§ 27 Inkrafttreten
(1) Diese Satzung trat mit Wirkung vom 01.08.2006 in Kraft.		
(2) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.10.2007 zur Anpassung der Zweckverbandssatzung an das novellierte ÖPNVG traten zum 01.01.2008 in Kraft.		
(3) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.12.2008 traten zum 01.01.2009 in Kraft.		
(4) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2009 traten zum 01.01.2010 in Kraft.		
(5) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.03.2011 traten zum 18.03.2011 in Kraft.		
(6) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2012 traten zum 01.01.2013 in Kraft.		

	<u>(7) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.03.2013 treten zum 21.03.2013 in Kraft.</u>
Protokollnotiz zu § 17	Protokollnotiz zu § 17
Stand Fahrplanwechsel Dezember 2007:	Stand Fahrplanwechsel Dezember 2012:
rd. 41,93 Mio. Zugkilometer p. a.	rd. 42,8 Mio. Zugkilometer p. a.